

# Version gemäss 1. Lesung vom 29. November 2012

→ Änderung gegenüber Entwurf Gemeinderat vom 31.7.2012 hervorgehoben (s. § 7)

---

## Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

vom

Der Einwohnerrat Riehen erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Mobilität und Versorgung sowie gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927<sup>1</sup> und auf die Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002<sup>2</sup> folgende Ordnung:

### A. Allgemeines

*Zweck*

**§ 1.** Das Parkieren von Motorwagen auf Gemeindegebiet wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

<sup>2</sup> Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- b) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums;
- c) die Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze.

*Parkierzonen*

**§ 2.** Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierzonen unterteilt:

- a) Blaue Zone:
  1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
  2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung;
- b) Parkieren gegen Gebühr: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren; Bewirtschaftung mit Parkingmetern oder andern Kontrollmitteln;
- c) Weisse Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren;
- d) Übrige Zonen: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Plan.

*Gebühren*

**§ 3.** Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

<sup>2</sup> Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die Anwohner- und Angestelltenparkkarte werden so bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand decken.

### B. Parkieren in der blauen Zone mit Parkkarten und Sonderbewilligungen

*Grundsatz*

**§ 4.** Die Parkkarten berechtigen zum Überschreiten der mit Parkscheibe erlaubten Parkzeit in der blauen Zone.

<sup>2</sup> Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen erteilt.

---

<sup>1</sup> SG 724.100.

<sup>2</sup> RiE 111.100.

<sup>3</sup> Die Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie befreien nicht von der Bezahlung von Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, sofern nichts anderes signalisiert ist.

<sup>4</sup> Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

#### *Kantonale Parkkarten und Sonderbewilligungen*

**§ 5.** Die für das ganze Kantonsgebiet ausgestellten Parkkarten, insbesondere die Gewerbe-parkkarten<sup>3</sup> sowie die Tages- oder Halbtages-Besucherparkkarten gelten auch in Riehen. Für sie kommt das kantonale Recht zur Anwendung.

<sup>2</sup> Das gleiche gilt für die Sonderbewilligungen für diensthabende Ärztinnen und Ärzte sowie für gehbehinderte Personen.

#### *Anwohnerparkkarte*

**§ 6.** Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Riehen für jeden auf ihren Namen und ihre Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- b) in der Gemeinde Riehen ansässige Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- c) weitere Personengruppen, welche von der Parkraumbewirtschaftung in gleichem Mass betroffenen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Bst. a). Der Gemeinderat legt den Kreis der Personengruppen fest.

#### *Parkkarten für Angestellte*

**§ 7.** In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für ihre Angestellten für einen auf deren Namen und deren Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. **Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen.**

<sup>2</sup> Die Anzahl dieser Parkkarten wird beschränkt. ~~Die Kontingentierung nimmt Bezug auf die Anzahl Vollzeitstellen des betreffenden Arbeitgebers oder der betreffenden Arbeitgeberin. Der Gemeinderat legt die entsprechende Kontingentierung fest.~~ **Es kann für maximal 50 Prozent der Angestellten eine Parkkarte ausgestellt werden.**

#### *Umfang der Parkierungsbewilligung*

**§ 8.** Die Anwohnerparkkarten und die Parkkarten für Angestellte berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der blauen Zone der Gemeinde Riehen (Postleitzahl 4125).

#### *Form und Benutzung*

**§ 9.** Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden mit der Nummer des Kontrollschildes versehen und dienen als Nachweis für die Parkierungsbewilligung in der Zone 4125.

<sup>2</sup> Sie sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

#### *Ausgabe der Anwohner- und Angestelltenparkkarten*

**§ 10.** Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss §§ 6 oder 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

<sup>2</sup> Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind der Ausgabestelle zurückzugeben.

---

<sup>3</sup> Die kantonalrechtlichen Grundlagen für die regionale Gewerbe-parkkarte liegen derzeit noch nicht vor.

*Verweigerung der Parkierungsbewilligung und Entzug*

**§ 11.** Die Gemeindeverwaltung verweigert das Ausstellen einer Parkkarte oder entzieht diese, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Parkierungsbewilligung nicht oder nicht mehr bestehen.

<sup>2</sup> Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.

*Änderung der Voraussetzungen*

**§ 12.** Änderungen der auf der Anwohner- oder Angestelltenparkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Ausgabestelle zu melden.

**C. Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“**

*Zeitliche Beschränkungen und Bemessung der Parkinggebühren*

**§ 13.** Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Benützungsg Gebühr in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" richtet sich nach der Örtlichkeit der jeweiligen Parkflächen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann dabei eine gewisse Zeiteinheit des Parkierens von der Gebührenpflicht ausnehmen.

<sup>4</sup> Parkkarten befreien nicht vom Entrichten der Parkinggebühren. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen gemäss kantonalen Bestimmungen.

**D. Parkieren in der weissen Zone**

*Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung*

**§ 14.** Der Gemeinderat legt für bestimmte Gebiete in der weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Parkplätze werden speziell signalisiert.

**E. Schlussbestimmungen**

*Ausführungsbestimmungen*

**§ 15.** Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.

*Rechtsmittel*

**§ 16.** Gegen Verfügungen, die sich auf diese Ordnung stützen, kann Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich anzumelden. Binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen.

*Publikation und Wirksamkeit*

Diese Ordnung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinrich Ueberwasser

Andreas Schuppli